

71. Ist der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren zulässig, deren Erhebung von dem Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel zur teilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten angeordnet war?

A.L.R. II. 14 §§ 2, 78, II. 17 § 10.

Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850
Artt. 100—102.

Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in
Beziehung auf polizeiliche Verfügungen § 4.

IV. Civilsenat. Ur. v. 25. November 1895 i. S. R. u. Gen. (Rl.)
w. Fiskus (Bekl.). Rep. V. 172/95.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Durch die gemeinschaftliche Verfügung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Inneren und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Oktober 1892 ist aus Anlaß der Cholera-epidemie, welche damals herrschte, der Oberpräsident der Provinz

Westpreußen, Staatsminister Dr. v. Gopler in Danzig, zum Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel ernannt worden. Durch Verfügungen dieses Staatskommissars wurde die ärztliche Untersuchung und Desinfektion der auf dem Weichselstrome mittels Schiffes oder Flosses die preußische Landesgrenze überschreitenden Personen, die Anlegung von Überwachungsstationen längs der Weichsel und Nogat, die Errichtung von Cholera-Baracken, welchen das erforderliche ärztliche und Hilfspersonal zugewiesen wurde, an bestimmten Stellen angeordnet und wegen täglicher Versorgung der Flosser mit gesundem Trinkwasser das Erforderliche veranlaßt. Infolge einer ferneren auf Anordnung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Verfügung des Staatskommissars vom 26. April 1893 ist sodann seit dem 5. Mai 1893 von sämtlichen die preußische Grenze auf der Weichsel bei Schillno stromabwärts passierenden Fahrzeugen zur teilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung, welche bei Traften (Flossen) 10 *M* von jeder auf der Tracht befindlichen Person betrug, erhoben und mit der Vereinnahmung dieser Gebühr das Nebenzollamt II zu Schillno beauftragt, den Trachtführern aber demnächst gestattet worden, die Zahlung an das Hauptzollamt zu Thorn zu leisten. Die Kläger halten die Staatsregierung nicht für befugt, diese Vergütung zu erheben, und haben als Cessionare ihrer Trachtführer auf Rückzahlung der angeblich auf Grund jener Anordnung von diesen entrichteten Summen im Gesamtbetrage von 19560 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 27. November 1893 geklagt. Sie haben diese Klage gegen den preußischen Fiskus gerichtet und als Vertreter desselben den Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel und den Provinzialsteuerdirektor zu Danzig belangt. Beide Beamte haben sich auf die Klage eingelassen, gegen dieselbe jedoch die prozeßhindernden Einreden der mangelnden gesetzlichen Vertretung des Fiskus und der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und die Verhandlung zur Hauptsache verweigert. Das Gericht erster Instanz hat die erste dieser Einreden für begründet erachtet und deshalb, ohne auf die zweite Einrede einzugehen, die Kläger abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung eingelegt. Das

Berufungsgericht hat auf Grund des § 500 Abs. 2 C.P.D. über beide prozeßhindernden Einreden befunden, die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung für nicht begründet, dagegen die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für gerechtfertigt erachtet und demgemäß die Berufung zurückgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht verwirft die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung, weil es annimmt, daß die Vertretung des Fiskus durch den Staatskommissar nicht zu bemängeln sei. Diese Entscheidung gereicht den Klägern, da sie zu ihren Gunsten ergangen ist, nicht zur Beschwerde. Sie würde indessen nach § 54 C.P.D. von Amts wegen der Nachprüfung zu unterwerfen sein, wenn nicht die fernere prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges von dem Berufungsgerichte mit Recht für begründet erachtet worden wäre. Da die Entscheidung des Berufungsgerichtes über diese letztere Einrede die Abweisung der Kläger rechtfertigt, so bedarf es in dieser Instanz keiner Erörterung darüber, ob nicht auch die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung zu demselben Ergebnisse führen müßte.

Was die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges anbelangt, so hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß derselben die Vorschrift des § 78 A.L.R. II. 14 zur Seite steht, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß stattfindet. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift hängt nicht von dem Nachweise der aufgestellten Voraussetzungen ab, da die Prüfung dieses Nachweises die dem ordentlichen Rechtswege entzogene Entscheidung über das Bestehen der Verbindlichkeit in sich schließen würde. Vielmehr genügt es für die Ausschließung des Rechtsweges, daß der Fiskus eine Zahlung als eine solche fordert, welche durch die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer allgemeinen Anlage im Sinne des § 78 a. a. D. geboten ist.

Vgl. Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Dezember 1854 (J.M.Bl. 1855 S. 58); Motive

zum zweiten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1861 Nr. 103).

Nur soweit es zur Prüfung der Frage, aus welchem Rechtsgrunde der Fiskus den von den Klägern bestrittenen Anspruch herleitet, erforderlich ist, bedarf es daher eines Eingehens auf die rechtliche Natur der im gegenwärtigen Rechtsstreite zurückgeforderten Vergütungen.

Dem Berufungsgerichte ist nun darin beizutreten, daß diese Vergütungen, da sie nach der eigenen Angabe der Kläger infolge der Verfügung des Staatskommissars vom 26. April 1893 gezahlt worden, als Anlagen erfordert sind, bei welchen sämtliche Erfordernisse des § 78 a. a. D. zutreffen. Der Begriff der „Anlagen“ im Sinne dieser Vorschrift umfaßt alle Beiträge, welche der Staat zur Deckung der Staatsbedürfnisse aus öffentlich-rechtlichem Titel kraft seiner Finanzhoheit erhebt. Dazu gehören nicht bloß die Steuern im engeren Sinne, welche zur Kostendeckung allgemeiner Leistungen des Staates erhoben werden, sondern auch die Gebühren, welche von den Einzelnen als ein spezielles Entgelt der für sie zu öffentlichen Zwecken geleisteten Ausgaben oder Dienste in einer von der Staatsgewalt einseitig festgestellten Art und Höhe erhoben werden.

Vgl. Rau-Wagner, Finanzwissenschaft 1880 II. 2 § 277 S. 5, § 286 S. 25, § 329 S. 150 flg.; v. Schulze-Gaevernik, Preussisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 § 204 S. 233, § 206 S. 244 flg.; Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 18 S. 27 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 28 S. 86 flg., Bd. 30 S. 201.

Als solche Gebühren sind die nach der Verfügung des Staatskommissars vom 26. April 1893 zu entrichtenden Vergütungen zu betrachten. Denn sie sollen von sämtlichen die preussische Grenze auf der Weichsel bei Schillno stromabwärts passierenden Fahrzeugen zur teilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Überwachung erwachsenden Kosten erhoben werden. Wenngleich sich hieraus ein allgemeines Interesse der Staatsangehörigen ergibt, zu dessen Befriedigung die Vergütung gezahlt wird, so fehlt es doch auch nicht an dem ein Erfordernis der Gebühren bildenden besonderen Interesse der Zahlenden an den gesundheitspolizeilichen Maßregeln, zu deren Durchführung die Vergütungen verwendet werden sollen. In

dieser Hinsicht ist in dem Berufungsurteile durch Bezugnahme auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses,

vgl. Stenographische Berichte 1894 S. 1129 flg. 1455 flg., zutreffend darauf hingewiesen, daß durch jene Maßregel die Erhaltung des Verkehrs ermöglicht wurde, und daß dies ganz besonders in dem Interesse derjenigen Personen geschah, welche als Flößer und Schiffer durch eine Sperrung der Grenze in dem Betriebe ihres Gewerbes gestört worden wären. Mit Recht wird auch geltend gemacht, daß erfahrungsmäßig gerade die Choleracontagia sich auf dem Wasser in gefährlicher Weise verbreiten, und daß namentlich diejenigen, die das Wasser befahren, am meisten Gefahr laufen, von der Cholera ergriffen zu werden.

Keinem Bedenken unterliegt auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die in Rede stehenden Vergütungen im Sinne des § 78 a. a. O. zu den allgemeinen Anlagen gehören, denen sämtliche Einwohner des Staates unterworfen sind. Es ergibt sich dies, wie zutreffend ausgeführt wird, daraus, daß die Vergütungen nicht von individuell bestimmten Personen, sondern von jedem zu leisten sind, bei dem die in der Verfügung des Staatskommissars aufgestellten Voraussetzungen eintreten, von denen die Pflicht zur Zahlung der Vergütung abhängig gemacht ist.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 69 S. 192; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 247 flg.

Mit Recht wird es von dem Berufungsgerichte auch für bedeutungslos erachtet, daß die Flößer, die zur Entrichtung der Vergütung herangezogen werden, zum großen Teile der Eigenschaft preussischer Staatsangehöriger ermangeln. Denn § 78 A.L.R. II. 14 verweist auf § 2 daselbst, nach welchem dem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates alle diejenigen unterworfen sind, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen. Diese Voraussetzung trifft aber hier zu, da der Schutz, welchen die in Rede stehenden Maßregeln nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes den Flößern und Schiffern für ihre Gesundheit und ihre gewerbliche Thätigkeit gewähren, ein allgemeiner ist, welcher sich nicht lediglich auf die preussischen Staatsangehörigen erstreckt.

Zweifellos sind ferner die auf Grund der Verfügung vom 26. April 1893 erhobenen Vergütungen als Staatsabgaben erfordert

worden, da sie zu den bezeichneten gesundheitspolizeilichen Zwecken verwendet, für Rechnung der Medizinalverwaltung vereinnahmt und an die Regierungshauptkasse abgeführt wurden. Die getroffenen gesundheitspolizeilichen Maßregeln erscheinen als ein Ausfluß der nach § 10 A.L.R. II. 17 der Polizei obliegenden Verpflichtung, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Wie hiernach jene Maßregeln der Landesverfassung entsprechen, so gilt dies auch von der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel. Damit ist auch dem Erfordernisse des § 78 A.L.R. II. 14 genügt, daß es sich um Anlagen handeln muß, welche nach der bestehenden Landesverfassung zu erheben sind.

Mit Unrecht wird von der Revision geltend gemacht, daß die in Rede stehenden Vergütungen nur auf Grund eines gehörig zustande gekommenen Gesetzes erhoben werden durften. Hierauf und auf die Frage, ob sich die Erhebung der Vergütungen nach den Artt. 100 bis 102 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 rechtfertigt, kommt es gegenüber dem Einwande der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht an. Vielmehr wird die Zulässigkeit des Rechtsweges lediglich durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Vergütungen als auf der Landesverfassung beruhende Anlagen gefordert worden sind.

Die Kläger berufen sich noch auf-§ 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Nach dieser Bestimmung soll, wenn behauptet wird, daß durch eine polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, der Rechtsweg darüber stattfinden, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Diese Vorschrift kann aber hier nicht zur Anwendung kommen, weil ein Entschädigungsanspruch der bezeichneten Art nicht Gegenstand des Rechtsstreites ist.

Da endlich die den Rechtsweg eröffnenden Voraussetzungen des § 79 A.L.R.'s II. 14 und der §§ 9. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, unbedenklich nicht

zutreffen, so hat das Berufungsgericht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des § 78 A. O. R.'s II. 14 mit Recht für begründet erachtet.

Die Revision war daher zurückzuweisen.“